

# STATUTEN

## des

### Militärschützenvereins Brunnadern

---

#### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1  
Zweck

Der Militärschützenverein **Brunnadern**, gegründet im Jahre 1860 mit Sitz in Brunnadern, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirks- und Kantonschützenverband sowie dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

#### II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2  
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior - Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3  
Beitritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der

- Ausschluss Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Austritt Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Diese betragen maximal Fr. 100.--. Der MSV Brunnadern ist gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen haftbar. Ehrenmitglieder, Jungschützen und Junioren sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 9 Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen Passiv - Mitgliederbeitrag
- Art. 10 Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
  - b) Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Militärschützenverein Brunnadern nebst den obligatorischen Übungen und dem Feldschiessen noch weitere freiwillige Übungen und Schiessen besucht haben, wie z.B. Verbandsschiessen, Freischiessen etc. Die Jahre der Tätigkeit im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen werden doppelt gezählt.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags- Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

- Art. 11 Organe Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 12 Versammlung Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im **1. Quartal** des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Geschäftsprüfungskommission, Fähnrich
- Aufnahme, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Allgemeine Umfrage

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge an die Vereinsversammlung müssen spätestens bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13  
Wahlen  
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und ist vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 14  
GPK  
Die Geschäftsprüfungskommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission**

Art. 15  
Vorstand  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Jungschützenleiter, Zeigerchef, Chef 300 und Chef 50 m.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.-

Art. 16  
Aufgaben

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem ersten Schützenmeister, dem Kassier oder einem Ressortchef zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift. Er verfasst den Schiessbericht zusammen mit dem Schiessbuchführer.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Der Kassier ist für die Abrechnung der Standstiche verantwortlich.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst das Jahresprogramm und ist für Mitteilungen im Pressewesen besorgt.
- Der Chef 300 Meter ist für die Führung des Mitgliederverzeichnisses zuständig. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Der Chef 300 Meter meldet die Schützen an auswärtige Schiessanlässe an und ist für die Verwaltung der Resultate und Ranglisten verantwortlich. Er teilt die Gruppenpreise zu.
- Der Chef 50 Meter organisiert und leitet den Schiessbetrieb 50 Meter. Er nimmt an den Sitzungen der Sektion 300 Meter teil und ist Chef im Vorstand 50 Meter.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist für die Schusskontrolle bei der Schiessanlage (Sius) verantwortlich und hat diese zusammen mit dem Anlagewart zu kontrollieren. Im weiteren teilt er die Standaufsicht bei Bundesübungen ein und ist für die Sicherheit im Schiessstand verantwortlich.
- Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters. Den Schützenmeistern ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen. Jeder Schützenmeister muss einen Schützenmeisterkurs bestanden haben.

- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS - Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützen – Leiterkurs absolviert haben.
- Der Pistolenschützenmeister leitet die Schiessübungen im Stand 50 Meter und sorgt dort für einen geordneten Schiessbetrieb. Jeder Pistolenschützenmeister muss einen Schützenmeisterkurs absolviert haben.
- Der Munitionsverwalter führt die Munitionskontrolle und organisiert den Rücktransport des Verpackungsmaterials zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Er organisiert den Hülsenverkauf.
- Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- Pistolenschützenmeister, Munitionsverwalter, Fähnrich und Material-verwalter sind zusätzliche Funktionäre die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 17  
Verantwortung
- Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 18
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 19  
Revisoren
- Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Finanzielles

- Art. 20
- Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 21  
Beiträge
- Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 22  
Austritt
- Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 23  
Publikation
- Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 24
- Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren

- Revision Statuten von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlich oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Einer Revision haben 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zuzustimmen.
- Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Das Vereinseigentum ist der Politischen Gemeinde Brunnadern zur Aufbewahrung zu übergeben, Wird innerhalb einer Frist von 10 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt, müssen die Beweglichen Mittel einer gemeinnützigen Organisation in der Gemeinde Brunnadern übergeben werden.  
Die nichtbeweglichen Mittel übergehen in das Eigentum der Politischen Gemeinde Brunnadern.
- Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 28.02.2003 an-  
Genehmigung genommen worden. Sie treten nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 27.02.1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

9125 Brunnadern, 12.11.2004

Militärschützenverein Brunnadern:

DER PRÄSIDENT

DER AKTUAR

\_\_\_\_\_  
Oliver Blatter

\_\_\_\_\_  
Bäbler Hanspeter

Von den neuen Statuten Kenntnis genommen.

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

St. Gallen den,

Der Kreiskommandant

\_\_\_\_\_  
Oberst Hans - Peter Wächter

Statuten genehmigt SGKSV

Gams den,

Präsident SGKSV

\_\_\_\_\_  
Josef Dürr